

Bedingungen der Wiener Netze GmbH

zum Schutz von Strom -Gas-Fernwärme/-kälte-LWL Anlagen bei Arbeiten in deren Nähe sowie zur Wahrung der Zugänglichkeit.

Störungsmeldestellen der Wiener Netze (WN)

Strom

Tel.: 0800 500 600

Gas

Tel.:128

Fernwärme/-kälte

Tel.: 0800 500 751

Einbautensicherung

Tel.: +43 (0)50 128-91733

E-Mail: einbautensicherung@wienernetze.at

Einbautenauskunft

<https://einbautenauskunft.wienernetze.at/>

Tel.: +43 (0)50 128-10 100

E-Mail: einbautenauskunft@wienernetze.at



1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Arbeiten in der Nähe von allen Anlagen der Wiener Netze GmbH, im Folgenden auch kurz „WN“ bezeichnet sowie der Wien Energie GmbH in öffentlichen und privaten Grundstücken und ergänzen die allgemein zu beachtenden Vorschriften und Regeln für Tiefbauarbeiten.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

Strom (Kabel, Rohre und Formsteine, Abdeckungen, Wurzelschutzvorrichtungen Warnbänder und sonstige Einbauteile, Maste, Schaltkästen, Trafo- und Umformerstationen, Transportschächte), und deren Schutzzonen

Gas (Erdgas-Verteilerleitungen, Hauptrohre und Hausanschlussleitungen, Armaturen, Druckrohre, Saugrohre und sonstige Einbauteile, sonstige Erdgas-Verteilernetzteile, Schutzverrohrungen, Abdeckplatten, Warnbänder, Wurzelschutzvorrichtungen, unterirdische Schieberkammern und Schächte, Straßenkästen für Schieber und dergleichen, Markierungszeichen, kathodische Korrosionsschutzanlagen inkl. Messkabel, Erdgas-Regelanlagen), und deren Schutzzonen

Fernwärme/-kälte (Rohrleitungen und ggf. mitgeführte Kabel, Kabelschutzrohre, Warnbänder, Wurzelschutzvorrichtungen, Umformer- und Regelstationen, Schachthüte, Schachteinstiege und Schachtbauwerke, sowie sonstige bauliche Anlagen) und deren Schutzzonen

Lichtwellenleiter (LWL) Kabel, Schutzrohre, Schächte, und deren Schutzzonen

2. Planung von Arbeiten

Bei der Planung einer Baumaßnahme oder Baumpflanzung, sind insbesondere die ÖNORM B1121, ÖNORM B2533 und die ÖNORM S9020 zu beachten. Hierbei ist jedenfalls zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand zu den Anlagen eingehalten wird und keine unzulässigen Schwingungen/ Erschütterungen auftreten, damit eine Beschädigung der Anlagen ausgeschlossen ist.

Liegen Anlagen gemäß Punkt 1 im Einflussbereich (Setzungszone, Druckzone) einer Baumaßnahme, so muss im Allgemeinen von einer Gefährdung ausgegangen werden.

Eine Gefährdung der Anlagen gemäß ÖNORM S 9020 liegt jedenfalls vor, wenn bei Ausführung der geplanten Bauarbeiten mit starken Schwingungen (Erschütterungen) zu rechnen ist, die auf im angrenzenden Erdreich befindliche Anlagen übertragen werden können, wie z.B. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden. Auch bei Grundwasserabsenkungen u. ä. werden Anlagen gefährdet.



Außerdem ist zu beachten, dass Flächen, die nicht für Schwerlastverkehr ausgelegt sind (u. a. Grünflächen, Gehwege) und in denen sich Anlagen befinden, nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, da sonst ein hohes Beschädigungsrisiko für Anlagenteile besteht.

Im Falle einer Gefährdung ist die WN frühestmöglich (mind. 6 Wochen) vor Baubeginn schriftlich unter Beifügung aussagefähiger Planunterlagen von der Maßnahme und den geplanten Schutzmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Abstimmung (direkt mit WN oder im Zuge einer Einbautenbesprechung bei der MA 28, siehe auch Merkblatt der MA 28 „Merkblatt für die Einreichung um (privatrechtliche) Einzelvereinbarungen im Zusammenhang mit einer Rahmenvereinbarung, einem Verwaltungsübereinkommen für Aufgrabungen“ – Punkt 11) über erforderliche Schutzmaßnahmen mit der WN erfolgt ist.

Werden Bauvorhaben nicht unmittelbar nach Planauskunft begonnen oder erstrecken sich diese über einen längeren Zeitraum, so sind die vorliegenden WN- Unterlagen auf deren Aktualität zu überprüfen.

3. Allgemeine Pflichten des Bauführers

Jeder Bauführer hat bei Durchführung ihm übertragener Arbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdischer und oberirdischer Anlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der WN auf einer Arbeitsstelle entbindet den Bauführer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Anlagen. Im Bereich von Anlagen ist so zu arbeiten, dass Bestand und Betrieb der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

4. Informationspflicht

Vor Beginn der Arbeiten hat der Bauführer über eine Einbautenanfrage in die Netzdokumentation der WN Einsicht zu nehmen.

Dies ist über die Online Einbautenauskunft: <https://einbautenauskunft.wienernetze.at/> durchzuführen.

Die derart erhaltenen Pläne und Dokumente sowie deren Begleitschreiben (Zeichenschlüssel, Nutzungsbedingungen etc.) sind vollinhaltlich zu beachten. Die Lage der Anlagen bei Planung und Durchführung der Arbeiten sind gemäß den geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Über das Vorhandensein und die Lage von in Privatbesitz befindlichen Anlagen bzw. Anlagen anderer Netzbetreiber wird von Seiten der WN keine Auskunft erteilt.



5. Lage von Anlagen

Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Errichtung unserer Anlagen. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen vom Bauausführenden unbedingt berücksichtigt werden.

Die Einmessung der Lage und / oder Tiefe der Anlagen kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung verändert haben. Bei Anlagen die mittels grabenlosen bzw. steuerbaren Verfahren (z.B. Spülbohrverfahren) hergestellt wurden, sind Abweichungen trotz Geometer-Vermessung nicht auszuschließen.

Deshalb hat der Bauführer die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und / oder Tiefe der angegebenen Anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu schaffen. Die Anlagen können nebeneinander und in verschiedenen Tiefen verlegt sein.

Aus den planlichen Darstellungen kann der tatsächliche Verlauf der Anlagen nicht abgeleitet werden. Daher wird für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten keine Haftung übernommen.

Die WN übernehmen keine Gewährleistung für Lage- u. Höhen- bzw. Tiefenkoten, sowie für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in den ausgehändigten Plänen.

Bei fehlenden oder unzureichenden Bezugspunkten (z.B. unzureichender Naturbestand oder Grundkarte) in den planlichen Darstellungen ist die WN Einbautenauskunft zu kontaktieren: einbautenauskunft@wienernetze.at.

Wenn bei Probegrabungen die Anlagen in der erwarteten Lage nicht aufgefunden werden oder unerwartet Anlagen der WN aufgefunden werden, ist mit der WN- Einbautensicherung (Kontakt siehe Deckblatt) Kontakt aufzunehmen.

6. Anzeige des Beginns der Arbeiten

Alle Arbeiten (Aufgrabungen, Baumpflanzungen, Setzen von Masten, Rammen von Pfählen und Spundbohlen, Bohrungen und Pressungen, das Herstellen von Einfriedungen, Sprengungen, Bodenankersprengungen und dgl.) in der Nähe von Anlagen sind spätestens 3 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn bzw. bei Störfällen unmittelbar anzuzeigen.

Mo-Do (werktags) 6:30 bis 15:00 Uhr, Fr. (werktags) 6:30 bis 12:30 Uhr kontaktieren Sie hierzu die **Einbautensicherung** (Kontakt siehe Deckblatt). Außerhalb dieser Zeiten kontaktieren Sie die **Störungsmeldestellen** (Kontakt siehe Deckblatt).



7. Überbauungen

Unterirdische Anlagen und deren Schutzzonen/Schutzstreifen/Schutzbereiche dürfen nicht überbaut werden. Auch kurzfristige Überbauungen durch Aufstellen von nicht kurzfristig entfernbaaren Baustelleneinrichtungen, Kränen, Silos, Mischanlagen, Containern, Verkaufsständen, Schanigärten und dgl. sind nicht zulässig. Kann dies in Einzelfällen nicht eingehalten werden, so sind Sonderregelungen mit der zuständigen Fachabteilung bzw. der Einbautensicherung der WN schriftlich zu vereinbaren.

Im Bedarfsfall (Gebrechen, Instandhaltungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten an den Einbauten der WN) ist die Entfernung auch einer aufgrund bestehender Sonderregelung zulässigen temporären Überbauung innerhalb kürzester Zeit notwendig. Die Entfernung hat über Aufforderung der WN auf Kosten des Bauführers/Bauwerbers (Aufstellungswerber, Betreiber, Eigentümer) zu erfolgen.

Bei einer notwendigen Entfernung durch bzw. über die WN werden die Kosten an den Bauführer/Bauwerber (Aufstellungswerber, Betreiber, Eigentümer) weiterverrechnet. Die WN sind schad- und klaglos zu halten.

Wurden keine Sonderregelungen vereinbart, so werden allfällige vorhandene Überbauungen auf Kosten des Bauführers/Bauwerbers bzw. Aufstellungswerber, Betreiber, Eigentümer entfernt. Eventuelle Beschädigungen an diesen, die bei der Entfernung entstehen, werden von den WN und deren Auftragnehmern nicht abgegolten. Ein allfälliger Verdienstentgang kann nicht geltend gemacht werden.

Ebenso ist bei Überschüttung oder Verminderung der Überdeckung von Anlagen durch den Bauwerber, die zuständige Fachabteilung der WN vor Durchführung der Bauarbeiten zu kontaktieren.

8. Mindestabstände zwischen den Anlagen / Einbauten

Die Mindestabstände zwischen Anlagen / Einbauten insbesondere laut ÖNORM B1121, ÖNORM B2533, ÖVE E 8120, ÖVGW G E100 und ÖVGW G B430 sind einzuhalten.

Ist dies nicht möglich, so sind im Einvernehmen mit den WN geeignete Maßnahmen zu treffen. Kreuzungen mit Anlagen sind grundsätzlich rechtwinkelig in einem Abstand, der eine gegenseitige Beeinflussung ausschließt, auszuführen.



9. Mindestabstände zwischen Bäumen und Anlagen

Grundsätzlich sind Baumpflanzungen und das Pflanzen von strauchförmigen Gehölzen nur in einem solchen Abstand zu den Anlagen der WN zulässig, bei dem die Zugänglichkeit zu diesen bei Aufgrabungen ohne Gefährdung der Standsicherheit der Bäume und Sträucher gewährleistet bleibt. Gemäß der zu beachtenden ÖNORM B 1121 und ÖNORM B 2533 soll der Abstand von Baumachse zu fiktiver Künettenwand bei einer eventuellen Wiederaufgrabung der nächstgelegenen Anlage 2,5 m nicht unterschreiten. In unbeeinträchtigten Grünflächen ist dieser Abstand ggf. größer! Kann dieser Abstand in Einzelfällen bei Baumpflanzungen nicht eingehalten werden, so sind Sonderregelungen mit den WN schriftlich zu vereinbaren. Wobei gegebenenfalls Wurzelschutzvorrichtungen für bestehende und geplante Anlagen (z.B. Überschubverrohrungen, Wurzelführungspaneele/Trennwände, etc.) zu setzen sind.

10. Mindestabstände zwischen Masten und Anlagen

Das Setzen von Masten und deren Fundamenten ist nur in einem solchen Abstand zu den Anlagen zulässig, bei dem die Zugänglichkeit zu diesen bei Aufgrabungen ohne Gefährdung der Standsicherheit der Maste gewährleistet bleibt. Überdies ist die ÖNORM B 2533 einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung der WN schriftlich herzustellen, wobei gegebenenfalls Schutzmaßnahmen für bestehende und geplante Anlagen zu setzen sind.

11. Zugänglichkeit von Anlagen

Baustofflagerungen dürfen den Zugang zu den Anlagen (insbesondere Schaltkästen, Eiserne Säulen, Stationseingänge, Transportschächte, Lüftungsschächte, Straßenkästen für Schieber, Druckrohre, Saugrohre) nicht behindern. Rund um diese Anlagen ist ein 2m breiter Arbeitsraum jederzeit freizuhalten.

12. Überlagerung von Anlagen

Überlagerungen in der Längsrichtung von Anlagen sollen vermieden werden. Wenn örtliche Verhältnisse die Freihaltung von Leitungstrassen unmöglich machen, dürfen nur solche Mengen von Baustoffen gelagert werden, deren Entfernung im Bedarfsfall innerhalb kürzester Zeit möglich ist. Die Entfernung hat über Aufforderung der WN auf Kosten des Bauführers (Bauwerbers) zu erfolgen.



13. Untergrabung/Minierung von Anlagen

Untergrabungen / Minierungen von Anlagen sollen vermieden werden. Wenn diese doch unabdingbar sind, ist in jedem Fall zuvor mit der Einbautensicherung (Kontakt siehe Deckblatt) der Wiener Netze in Kontakt zu treten.

14. Befahren von Gehsteigen

Gehsteige, in denen Anlagen vorhanden sind, dürfen erst nach Herstellung eines ausreichenden Schutzbelages mit Baumaschinen, Lastkraftwagen und dgl. befahren werden.

15. Maschinelle Arbeitsdurchführung

Maschinelle Arbeitsdurchführung darf nur in einem entsprechend großen Abstand von Anlagen durchgeführt werden, um mit Sicherheit eine Beschädigung derselben auszuschließen. Bei Anlagen ist nur bei genauer Kenntnis der Lage der Maschineneinsatz zulässig. Maschineller Aushub in der Nähe von Anlagen ist jedenfalls nur bis 30 cm über der erkundeten Tiefenlage zulässig. Der Abstand von 30 cm gilt auch für den seitlichen Abstand einer genau bestimmten Anlage. Die Freilegung darf nur von oben her und nur mit Handwerkzeugen geschehen. Im Bereich der Anlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Falls erforderlich, sind besondere Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der WN-Einbautensicherung (Kontakt siehe Deckblatt) zu treffen.

16. Bohrungen und Pressungen

Grundsätzlich ist bei Bohrungen und Pressungen immer das Einvernehmen mit der WN-Einbautensicherung (Kontakt siehe Deckblatt) herzustellen. Bohrungen und Pressungen dürfen nur nach Feststellung der Lage und / oder Tiefe der Anlagen in einem entsprechend großen Abstand durchgeführt werden, um mit Sicherheit eine Beschädigung derselben auszuschließen. Kann die genaue Lage nicht festgestellt werden, sind Sondierungsgrabungen, nach Rücksprache mit den WN, durchzuführen. In Bereichen mit 110kV bzw. 380kV-Kabeltrassen dürfen Bohrungen und Pressungen nur mit schriftlicher Zustimmung der WN durchgeführt werden.



17. Sicherungsmaßnahmen

Arbeiten im Nahbereich von WN-Anlagen sind aus Sicherheitsgründen besonders vorsichtig und unter strenger Einhaltung entsprechender Sicherheitsabstände durchzuführen. Für den Fall von etwaigen Abweichungen der Lagedokumentation in den Bestandsplänen der WN von den tatsächlichen Verhältnissen, müssen durch die Einhaltung der Sicherheitsabstände und die besonders vorsichtige Arbeitsdurchführung Beschädigungen an Anlagen vermieden werden. Wenn Anlagen nach Verständigung der WN bei Aufgrabungen ausnahmsweise freigelegt werden müssen oder in unbeabsichtigter Weise freigelegt wurden, sind sofort die WN zu verständigen (Kontakt siehe Deckblatt).

Die freigelegten Anlagen sind vor Beschädigungen zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Die Arbeiten sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der WN einzustellen. Keinesfalls darf die Isolierung der Anlagen beschädigt werden. Im Bereich von Erdgas-Anlagen aus Kunststoff ist das Arbeiten mit offener Flamme untersagt. Vor dem Wiederverfüllen der Baugruben oder Künetten sind freigelegte Anlagen im Einvernehmen mit den WN fachgerecht zu schützen und abzudecken. Über den Anlagen ist ein von den WN beigestelltes Trassenwarnband zu verlegen und/oder Kunststoffabdeckplatten. Diese Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen sind in dem von den WN verlangten Umfang vom Bauführer auf dessen Kosten oder von den WN auf Kosten des Bauführers (Bauwerbers) durchzuführen.

Bei Fernwärme/-kälteanlagen ist ferner zu beachten:

Die freizulegende Länge von Kunststoff-Mantel-Rohrleitungen (KMR / CASAFLEX - direkt erdverlegtes Rohrsystem) bei Quer-oder Längsaufgrabungen ist auf max. 2m zu begrenzen (Ausknickgefahr). Bei Fernwärme/kälteanlagen im Fertigteilkanal verlegt (frei dehnende Leitungen), ist das Freilegen ohne Unterfangung auf einer Länge von max. 2m zulässig. Festpunkte dürfen grundsätzlich nicht freigelegt werden. Aufgrabungen in der Nähe von Festpunkten müssen vor Beginn der Arbeiten mit den WN abgesprochen werden.

18. Beschädigungen

Jede Beschädigung von Anlagen, Markierungszeichen und Hinweistafeln, ist sofort unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens den WN unverzüglich zu melden, sowie deren Reparatur zu bestellen. Bei Beschädigung von Anlagen sind sofort alle Arbeiten einzustellen. Die Gefahrenstelle ist abzusichern, es sind fachgerechte Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr und zur Schadensbegrenzung zu treffen. Ein Wiederverfüllen von Künetten darf erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der WN erfolgen (Kontakt siehe Deckblatt).



19. Haftung

Der Bauführer (Bauwerber) haftet im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für alle bei den WN entstandenen Schäden, ganz gleich welche Umstände diese herbeigeführt haben, wenn dieselben durch die Ausführung der in Rede stehenden Arbeiten verursacht wurden. Dieser hat die WN für alle Ersatzansprüche, welche von dritten Personen an sie gestellt werden, klag- und schadlos zu halten. Er verzichtet gegenüber den WN auf den Ersatz von Schäden, die ihm durch den Bestand und Betrieb der Anlagen von den WN an seinen Anlagen oder durch Verzögerung von Terminen entstehen sollten.

20. Besondere Hinweise

Strom

Anlagen zu heben oder zu rücken ist lebensgefährlich und daher verboten!

Gas

Bei Gasgeruch rufen sie den GASNOTRUF 128.

Fernwärme/-kälte

Sofortmaßnahmen bei Austritt von Fernheizwasser: Da die Gefahr der Ausspülung, der Unterspülung und der Verbrühung mit bis zu 180°C heißem Wasser (Dampf) besteht, sind tiefliegende Räume und Baugruben von Personen zu räumen.

Zur Trassen- und Leitungsführung:

Strom

Wir weisen darauf hin, dass ab dem Ende Anschlusskasten/Netzumspanneranlage (in der Regel dem Verteilnetzende der Wiener Netze) weiterführende Leitungen vorhanden sein können.

Gas

Wir weisen darauf hin, dass ab dem Ende der strichliert dargestellten Hausanschlussleitung (in der Regel dem Verteilnetzende der Wiener Netze) weiterführende Leitungen vorhanden sein können.

Fernwärme/-kälte

Ab dem Umformer / der Übergabestation (in der Regel dem Verteilnetzende der Wiener Netze bzw. Wien Energie) können weiterführende Leitungen vorhanden sein.

Strichlierte eingezeichnete Linien im Übersichtsplan bedeuten entweder „im Bau befindliche Leitungen“ oder Leitungen, deren Lage (z.B. Altbestand) nicht genau bekannt ist.

Informationen zur weiteren Trassen- und Leitungsführung auf privatem Grund, sind beim-Grundeigentümer oder Betreiber der weiterführenden Leitungen einzuholen!